

UWG – Sanktionen und Verfahren I

- **Verwaltungstatbestände/zivilrechtliche Tatbestände**
- **Unterlassungsklage wichtigster Rechtsbehelf**
- **Einstweiliger Rechtsschutz praktisch höchst bedeutsam**
 - Erleichterte Voraussetzungen im UWG-Prozess: § 24

UWG – Sanktionen und Verfahren II

- **Unterlassungsanspruch**
- Verbot künftiger Verstöße
- Verschuldensunabhängig
- Setzt drohende Verletzung oder bei bereits erfolgter Verletzung Wiederholungsgefahr voraus
- Wiederholungsgefahr wird vermutet, Widerlegung derselben nur ganz ausnahmsweise möglich

UWG – Sanktionen und Verfahren III

- **Unterlassungsanspruch Aktivlegitimation (§ 14 UWG)**
- Unmittelbar Betroffene
- In den meisten und praktisch wichtigsten Fällen (näher § 14):
Mitbewerber und deren Vereinigungen
 - Problem: reine Klagevereine
- In wichtigen Fällen (näher § 14): Verbandsklagebefugte: AK, ÖGB, WK, BWB
- Irreführende + aggressive Geschäftspraktiken: VKI
- Eventuell auch ausländische Verbandsklagebefugte (s näher § 14 Abs 2)

UWG – Sanktionen und Verfahren IV

- **Unterlassungsanspruch Verbraucher?**
- Grundsätzlich nein
- Verbraucherinteressen durch Verbandsklage zu wahren
- Bei Eindringen in Privatsphäre – zB Telefon-, Telefaxwerbung, sonstige Belästigung: Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts und daraus folgender Unterlassungsanspruch

UWG – Sanktionen und Verfahren V

- **Unterlassungsanspruch Passivlegitimation**
- Unmittelbarer Täter, grundsätzlich auch Bedienstete und Beauftragte
- Mittäter, Anstifter und Gehilfen
- Organe juristischer Personen
- Wichtig: Unternehmerhaftung nach § 18 UWG: Haftung des Unternehmers für Verstöße im Betrieb seines Unternehmens
 - Weite Auslegung von „im Betrieb“

UWG – Sanktionen und Verfahren VI

- **Beseitigungsanspruch**
- § 15 UWG: Beseitigung des wettbewerbswidrigen Zustandes, soweit den Beklagten Verfügung hierüber zusteht
- Beispiele: Beseitigung einer Werbetafel, von Werbematerial, Rückholung aus Filialen
- Verfügung: nicht mehr, wenn Dritter Eigentum erworben oder vertraglichen Anspruch hat

UWG – Sanktionen und Verfahren VII

- **Widerrufsanspruch**
- Bei Verstößen gegen § 7 UWG
- Verpflichtung zur Erklärung, dass die behauptete Tatsache unwahr ist
- Sonderfall des Beseitigungsanspruchs
- Verschuldensunabhängig
- Veröffentlichung wenn größerer Personenkreis

UWG – Sanktionen und Verfahren VIII

- **Urteilsveröffentlichung (§ 25)**
- Zweck: beteiligte Verkehrskreise sollen über die wahre Sachlage aufgeklärt werden, daher keine Strafe
- Faktisch: Strafcharakter wegen hoher Kosten
- Setzt berechtigtes Interesse voraus: vorhanden, wenn rechtswidrige Handlung einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gekommen

UWG – Sanktionen und Verfahren IX

- **Schadenersatzanspruch I**
- Setzt Verschulden voraus
- Wird im Gesetz prominent genannt, praktische Bedeutung jedoch marginal
- Grund: Beweisschwierigkeiten
- Umfang: positiver Schaden und entgangener Gewinn (§ 16 Abs 1)
- Ausnahmsweise Ersatz immaterieller Schäden (etwas praktische Bedeutung bei § 7 UWG) - § 16 Abs 2

UWG – Sanktionen und Verfahren X

- **Schadenersatzanspruch II: Anspruch des einzelnen Verbrauchers?**
- OGH sagt schon vor UWG-Novelle 2007 ja, Begründung: Schutzzweck des UWG
- Nach Novelle noch deutlicher
- Praktische Bedeutung gering
 - Vgl aber Werbung für Anlageprodukte
- Werbung mit Gewinnzusagen – Leistungsanspruch?
- Nunmehr: § 5c KSchG
- Problem: Praktische Durchsetzbarkeit/Beweisbarkeit

UWG – Sanktionen und Verfahren XI

- **Verjährung**
- Achtung: Kurze Verjährung für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche
- 6 Monate ab Kenntnis von Gesetzesverletzung und Verletzter
- Absolute Frist von drei Jahren ab Verletzung
- Keine Verjährung bei fortbestehender Gesetzeswidrigkeit